

Zweites Rundschreiben zum Modell der Lehrerarbeitszeit (18.06.2003)

1. Pädagogische Jahreskonferenzen

Änderung zu Nr. 22 des 1. Rundschreibens

Auf Grund des hohen pädagogischen Wertes dieser Konferenzen und ihrer über lange Zeit deutlichen Wirkung für die Entwicklung der Einzelschule ist entschieden worden, dass diese an den allgemein bildenden Schulen auch weiterhin an einem Unterrichtstag stattfinden dürfen. Findet diese Ganzjahreskonferenz an einem Unterrichtstag statt, so wird sie nicht verrechnet. Findet sie in der unterrichtsfreien Zeit statt, so erfolgt die Verrechnung wie unter Nr.22 des 1. Rundschreibens aufgezeigt.

2. Vertretungen, Führung von Arbeitszeitkonten und Verantwortlichkeit der Schulleitung

Änderung zu Nr. 32. des 1. Rundschreibens

Die bisher vorgesehene Regelung zur Verbuchung von Vertretungsstunden im Arbeitszeitkonto ist in mehrerlei Sicht unter deutliche Kritik geraten. Diese entzündete sind u.a. daran,

- dass Schulleitungen auf Grund der jeweils unterschiedlichen Vertretungsfaktoren unter einen viel zu großen Verwaltungsdruck geraten könnten,
- dass Lehrkräfte nicht mehr auf Klassenreise gehen, keine Projekt- und Wandertage veranstalten mögen, weil sie das Gefühl bekommen, ihre Kolleginnen und Kollegen in Minusstunden zu treiben und
- letztlich wurde unterstellt, die Behörde wolle beim Übergang in das nächste Schuljahr Stellen gewinnen bzw. Abrechnungen kontrollieren.

Klarstellend sei hier verdeutlicht, dass es der BBS nicht darum geht, in der Schule eine Stechuhmentalität zu verankern. Das LAZ- Modell ist im strikten Sinne ein Planungsinstrument, dessen Berechnung jeweils vor Schuljahresbeginn liegt. Anschließend findet statt, was es immer schon gab, die Notwendigkeit, den Unterricht qualitätsgerecht durchzuführen und den Unterrichtsausfall zu minimieren; deshalb die Einberechnung von 38 Zeitstunden für Vertretungen je Lehrkraft in die Jahresarbeitszeit.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, ausfallende und vertretene Stunden jeweils mit dem Durchschnittsfaktor der Schulform anzurechnen. Dies bedeutet, dass eine Lehrkraft in der Grundschule im Jahr $38 : 1,3 = 29$ Stunden (Sonderschule 27 Std.; Haupt-/Realschule 25 Std.; Gymnasium 25 Std.; Gesamtschule 25 Std. und Berufliche Schule 25 Std.) Vertretung zu leisten hat. Ausgehend von dieser Zahl wird jede geleistete Vertretungsstunde in

Abzug gebracht; ausgefallene Unterrichtsstunden werden zu dem Vertretungskontingent addiert.

Der langfristig planbar organisierte Vertretungsunterricht wird im Stundenplan mit den Fachfaktoren berücksichtigt.

Der Schulleitung wird sowohl die Verantwortung für die Organisation der Vertretungen als auch für den Ausgleich der Plus- und Minusstunden in der Einzelschule übertragen. Ihr obliegt es zu entscheiden, welche besonderen und unverhofften Funktionsaufgaben im Verlauf des Jahres gegen Vertretungsstunden angerechnet werden. Ihr obliegt insbesondere darauf zu achten, dass die Lehrkräfte möglichst gleichmäßig an Vertretungen beteiligt werden und zum Jahresende Plus- und Minusstunden ausgewogen sind. Eine Meldung des Jahresendsaldos an die BBS findet nicht statt. Weder will die BBS Stellen für das nächste Schuljahr erwirtschaften noch kann es unter Haushaltsgesichtspunkten möglich sein, nur Plusstunden in das folgende Schuljahr zu übertragen. Deswegen sind die Schulleitungen gehalten, den Stand der verrechneten Stunden auch unterjährig zu ermitteln und dabei die Vertretungsverantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Schulleitungen können mit Blick auf weiterhin notwendige Vertretungsreserven kurzfristig auch anderweitige Funktionsaufgaben mit Zeitwerten vergeben, die nicht in der Funktionsverteilung zu Anfang des Jahres vorgesehen waren, um das Kollegium insgesamt zwischen Plus- und Minusstunden auszugleichen. Nach den oben beschriebenen Verfahrensweisen ist hierfür keine komplizierte neue Buchführung erforderlich. Die von den Schulen bislang für derartige Ausgleichs verwendeten Instrumente reichen hierfür aus.

Dies bedeutet, dass in der Einzelschule die Zahl der Plus- Stunden der der Minus- Stunden am Ende des Schuljahres entsprechen sollte. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass das Volumen von Plusstunden, die in das folgende Schuljahr übertragen werden durch entsprechend zu übertragene Minusstunden aus der Einzelschule auszugleichen ist.

Ziel ist es also, sowohl die in der Jahresarbeitszeit verrechneten Vertretungsstunden zur Minimierung des Unterrichtsausfalls zu verwenden als auch am Schuljahresende über einen möglichst ausgeglichenen schulischen Kontostand zu verfügen, der einen Neustart ohne Übertrag ins nächste Schuljahr ermöglicht.

3. Verwendung der zusätzlichen Zuweisungen in der Grundschule

Nachdem die Schulen ihre Bedarfsberechnungen erhalten haben, haben einige Schulleitungen selbständiger Grundschulen festgestellt, dass sie trotz verlängerter Öffnungszeit der VHGS die Unterrichtsverpflichtungen vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht in den 30 Unterrichtsstunden am Vormittag unterbringen können. Es bleibt zumindest die in der allgemeinen unterrichtlichen Arbeitszeit eingeplante Vertretungsstunde übrig, die nur außerhalb des Vormittags erteilt werden könnte, wo sie derzeit wenig nützt.

Aus diesem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass das Modell den Ausgleich oder die Verschiebung von Zeitkontingenten für Funktionen und allgemeine Aufgaben, zu denen auch die Vertretungen gehören, zulässt. Hiermit kann z.B. erreicht werden, dass auch in den selbständigen Grundschulen Fachleiter für alle neun Grundschulfächer benannt werden können, die dafür Sorge tragen, dass die neuen Bildungspläne in jeder Schule mit Absprachen zwischen den Lehrkräften und Vernetzungen zwischen den Fächern und Aufgabengebieten umgesetzt werden können. Die Ressourcen für diese Funktionsaufgaben können aus nicht verwendbaren Vertretungsstunden genommen werden.

Der Zuschlag für den Erhalt der Verlässlichkeit beträgt je nach Schulgröße und –struktur 0,4 bis 0,9 Stellen. Mit Verzicht auf den Einsatz dieser Ressourcen für zusätzliche Teilungs- und Förderstunden im Nichtvertretungsfall – wie es bisher auch üblich war – gewinnen die Grundschulen auch nach Abzug der notwendigen Vertretungsstunden deutlich mehr Zeit zur Erfüllung ihrer Funktionen.

Fazit:

Die Zeiten, die den Grundschulen zum Erhalt ihrer Verlässlichkeit zugewiesen werden, werden im Nichtvertretungsfall als Funktionszeiten und nicht als Unterrichtszeiten verwendet.

4. Externe oder interne Fortbildung

Entscheidend ist nicht, ob eine Fortbildung extern oder intern ist, sondern dass sie „im dienstlichen Interesse der Schule“ stattfindet. Dies ist von Fall zu Fall von der Schulleitung, mglw. in Absprache mit der Schulaufsicht zu entscheiden. Auch von der Schulleitung angeordnete Hospitationen einer Fachlehrkraft bei anderen Lehrkräften der gleichen Schule stellen in diesem Sinne Fortbildungen im dienstlichen Interesse dar.

5. Anrechnung der Berufseingangsphase als Fortbildung

Veranstaltungen der Berufseingangsphase werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Fortbildung angerechnet.

6. Entlastung der Korreferenten im Abitur

Für den Fall, dass Korreferentinnen und Korreferenten nicht in Fächern der Studienstufe unterrichten, die die Abiturprüfungen berücksichtigen, gilt ebenfalls, dass zum Ausgleich für den zusätzlichen Zeitaufwand von Korreferenten die Kontingente für Vertretungsstunden bzw. Aufsichten herangezogen werden können.

7. Schulische Organisation im Übergang

Insbesondere bezüglich der gymnasialen Oberstufen ergeben sich Probleme der schulischen Organisation, die von dem Modell zur Lehrerarbeitszeit nicht verursacht sind, aber durch dessen Anwendung verdeutlicht werden. Zu nennen sind kleine Standorte mit ohnehin schon zu kleinen Oberstufen, die nicht der vorgegebenen Frequenz entsprechen können. Dies Problem wird ergänzt um einen Jahrgang 13, der ohnehin auf anderen Frequenzen organisiert war. Daraus ergibt sich ein Übergangsproblem von mindestens einjähriger Dauer. Diesen Schulen ist zu raten, erstens in verstärkte Kooperation mit Oberstufen in der Nachbarschaft einzutreten, zweitens bei unterfrequenten Kursen auch den Faktor abzusenken (bei überfrequenten entsprechend anzuheben). Ein Zugriff auf die Vertretungsreserve, um diese zum Teil für die Organisation von Unterricht zu verwenden, ist nur nach Rücksprache mit der Schulaufsicht möglich.

8. Kooperation Jugendmusikschule-VHGS

Die vorläufig in den Bedarfsberechnungen verwendete Umrechnung des bisherigen Stellenanteils einer Lehrkraft der Jugendmusikschule wird durch folgendes Verfahren ersetzt:

- Unterricht einer Lehrkraft der JMS in geteilter Klasse wird mit dem Faktor 1,25 verrechnet.
- Alle anderen Unterrichte (z.B. im Wahlpflichtbereich) werden mit dem Faktor 1,3 verrechnet.
- Für zusätzliche Angebote der Schulen können Arbeitszeitanteile auch auf Lehrkräfte der JMS übertragen werden. Dazu wird der durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeitanteil verrechnet.

Die so ermittelte Arbeitsleistung wird der Schule im IST angerechnet.